

**Allgemeinverfügung der Stadt Singen (Htwl.)
Glasverbot bei den Veranstaltungen der Poppele-Zunft Singen 1860 e.V. zur
diesjährigen Fasnet in Singen 2025**

Die Stadt Singen/Htwl. erlässt als Ortspolizeibehörde gemäß §§ 1, 3, 5, 6, 111 Abs. 2 und 113 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in Verbindung mit §§ 35 Satz 2 und 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Hiermit wird es allen Veranstaltern/-innen, Besuchern/-innen und Teilnehmern/-innen der Veranstaltungen der Poppele-Zunft Singen 1860 e.V. zur diesjährigen Fasnet in Singen 2025 auf dem Rathausplatz und rund herum, die sich in dem unter Nr. 2 festgelegten Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt, Glasflaschen, Trinkgläser und jegliche sonstige Glasbehältnisse außerhalb von konzessionierten Freiausschankflächen mitzuführen, mitzubringen und zu besitzen.
2. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich auf den Bereich des gesamten Rathausplatzes inkl. des öffentlich betretbaren Bereichs des Erdgeschosses des Rathauses, Hohgarten 2 in Singen und die öffentlichen Straßen Hohgarten, Schmiedstraße (Teilstück bis zum Fußweg hinter der Stadthalle), Lindenstraße, sowie Ekkehardstraße (Teilstück Hauptstraße bis Erzbergerstraße inklusive dem gesamten Grundstück der Ekkehard-Realschule).
3. Diese Allgemeinverfügung gilt hinsichtlich Ziffer 2 für die nachfolgend genannten Zeiträume:

27. Februar 2025 (Donnerstag), von 07:00 bis 02:00 Uhr des Folgetages
01. März 2025 (Samstag), von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
5. Für den Fall der Nichtbeachtung der verfügten Anordnungen wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form von Wegnahme der mitgeführten Glasflaschen, Trinkgläsern und sonstigen Glasbehältnissen angedroht.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Freiburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen (§ 80 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung und deren Begründung können auch während der üblichen Sprechzeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr und Mittwoch 14:00 bis 16:00 Uhr) im Rathaus Singen/Htwl., Hohgarten 2, 78224 Singen in Zimmer 208 eingesehen werden.

Singen (Hohentwiel), 28.01.2025

gez. Bernd Häusler, Oberbürgermeister der Stadt Singen